

6. Hat bei einer Seeversicherung auf Güter für alle Gefahr der Versäherer auch den höheren Zoll zu ersetzen, welcher infolge der Verfügung einer kriegsführenden Macht von den Gütern zu entrichten ist?
 H. G. B. Artt. 824. 853.

Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1868 §. 69.

I. Civilsenat. Urth. v. 28. Mai 1883 i. S. Nordd. Versicherungsgef.
 (Bekl.) w. B. & Co. (Kl.) Rep. I. 191/83.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Wie unter den Parteien unstreitig ist, konnten vor dem Kriege zwischen Peru und Chili die für Bolivia bestimmten Waren auf Grund eines zwischen Peru und Bolivia bestehenden Handelsvertrages in den peruanischen Häfen Mollendo und Arica in der Weise importiert werden, daß der bolivianische Zoll dort von ihnen erhoben wurde und sie dann, ohne mit einem peruanischen Zoll belastet zu werden, frei durch Peru nach Bolivia befördert wurden. Infolge des zwischen Peru und Chili ausgebrochenen Krieges blockierten aber die Chilenen vom Ende des Jahres 1879 an Mollendo, setzten sich dann auch in den Besitz von Arica und hoben den gedachten Vertrag zwischen Peru und Bolivia thatsächlich dadurch auf, daß sie zwar den Transport der nach diesem letzteren Lande bestimmten Waren über Arica zuließen, aber bei deren Landung den peruanischen Zoll von denselben erhoben, was zur Folge hatte, daß bei der Einführung nach Bolivia auch noch der gleich hohe bolivianische Zoll dafür entrichtet werden mußte.

Saut Police von 29. Juni 1881 haben nun die Kläger, für Rechnung wem es angeht, auf Ordre von W. & Co. in La Paz auf

Manufaktur- und Wollwaren in Höhe von 22 500 *M* für die Reise von Hamburg nach Mollendo und weiter nach La Paz in durchstehendem Risiko „gegen alle Gefahr“ bei der beklaglichen Gesellschaft Versicherung genommen, wobei beiden Theilen bekannt war, daß Mollendo blockiert sei. Auch ist es unstrittig, daß schon beim Abschlusse der Versicherung die erwähnte Veränderung in den Zollverhältnissen eingetreten war.

Da bei der Ankunft des Schiffes vor Mollendo wegen Fortdauer der Blockade dieses Hafens durch die Chilenen die Waren dort nicht ausgeladen werden konnten, wurden sie nach Arica geschafft und von dort nach dem in Bolivia gelegenen Bestimmungsorte La Paz befördert. Für die hierdurch eingetretene erhebliche Vermehrung der Transportkosten hat die Beklagte den Klägern Ersatz geleistet. Dagegen verweigert sie die von den Klägern ebenfalls verlangte Erstattung derjenigen Mehrkosten, welche dadurch entstanden sein sollen, daß den Chilenen der peruanische Zoll hat bezahlt werden müssen, welcher von der peruanischen Regierung nicht gefordert sein würde.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der ersten Instanz den Klägern auch diesen Anspruch im Prinzip zugebilligt. Es nimmt als feststehend an, daß, wenn außer dem jedenfalls zu entrichtenden bolivianischen Zolle auch der peruanische Zoll habe entrichtet werden müssen, dies die Folge davon gewesen sei, daß die mit den Staaten Peru und Bolivia kriegführende feindliche Macht der Chilenen den Hafen von Mollendo blockiert hatte und in dem von ihr besetzten Arica dem erwähnten Staatsvertrage zuwider den peruanischen Zoll erhob, auch ein anderer benachbarter Hafen, über welchen die Waren frei von peruanischem Zoll nach La Paz hätten transportiert werden können, nicht zugänglich war. Diese Aufwendung falle aber unter die von der Beklagten gegen alle Gefahr übernommene Versicherung, da die Erzwingung der Zahlung des peruanischen Zolles seitens der Chilenen dem Staatsvertrage zuwider lediglich eine unmittelbare Folge des Krieges gewesen sei, gegen dessen Gefahren die Kläger durch die Versicherung hätte geschützt werden sollen. Ob die Beklagte beim Abschlusse des Vertrages die Gefahr einer solchen außerordentlichen Zollbelastung vorausgesehen habe, sei unerheblich, da auch außer acht gelassene Zufälle zu Lasten des Versicherers seien. Eine Beschränkung der übernommenen Kriegsgefahr auf die höheren Transportkosten lasse sich aus

der Police nicht entnehmen; auch könne hinsichtlich der Haftung des Versicherers für die durch eine feindliche Macht auferlegten Zölle nicht unterschieden werden, ob diese Zölle auf alle Waren oder nur auf gewisse Waren, bezw. nach Art der Waren in verschiedener Höhe gelegt wurden. Eine Verletzung der dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigepflicht sei nicht anzunehmen, weil nicht behauptet, bezw. kein Beweis dafür angeboten sei, daß die Kläger oder ihre Auftraggeber bei Abschluß der Versicherung Kenntnis davon gehabt hätten, daß die versicherten Waren gerade die Gefahr liefen, außerordentlicherweise auch den peruanischen Zoll bezahlen zu müssen, ihre Bekanntschaft mit der Blockierung Mollendos aber irrelevant sei, weil die Beklagte die Versicherung gerade auch für die Gefahr, daß Mollendo blockiert sein werde, übernommen haben wolle und sich deshalb zur Bezahlung der hierdurch erwachsenen Kosten für verpflichtet erachtet habe.

In dieser Argumentation kann die Verletzung einer Rechtsnorm nicht gefunden werden, und die erhobenen materiellen Angriffe erscheinen als unbegründet.

Der Grundsatz, daß bei der Seeversicherung wie bei allen Transportversicherungen der Versicherer, abgesehen von der eigentümlichen Natur oder der fehlerhaften Beschaffenheit des transportierten Gegenstandes selbst und abgesehen von einem eigenen Verschulden des Versicherten, alle Gefahren zu tragen hat, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag bestimmte Gefahren ausgenommen sind, ist in Art. 824 H.G.B. und in dem hiermit im wesentlichen übereinstimmenden §. 69 der allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867, welche der Police im vorliegenden Falle zum Grunde liegen, ausdrücklich anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 13 S. 140 und Lewis, Seerecht Bd. 2 S. 277.

Auch aus den schon im erstinstanzlichen Urteile angezogenen Beratungsprotokollen zum Handelsgesetzbuche S. 3210—3212. 3225 bis 3228 und 4228—4230 ergibt sich, daß man bewußterweise von allen Versuchen, die Haftpflicht des Versicherers in beschränkterer Weise zu bestimmen, abgesehen hat, um durch die allgemeine Fassung des Gesetzes möglichst klar zum Ausdruck zu bringen, daß auch die außer acht gelassenen Zufälle dem Versicherer zur Last fallen. Wenn die Beklagte ihrerseits darauf hinweist, daß man nach den Protokollen S. 3307.

3308 vergl. mit S. 4261. 4262 bei einer mit der Klausel „nur für Seegefahr“ (vgl. Art. 853 H.G.B.) geschlossenen Versicherung als Prinzip angenommen habe, daß der Affekurateur in diesem Falle nicht für denjenigen Schaden haften solle, welcher zunächst (d. h. unmittelbar) durch Kriegsgefahr entstanden sei, so beweist dies gerade, daß selbst bei dieser konventionellen Beschränkung der Haftung durch die Ausnahme der Kriegsgefahr im übrigen doch die oben gedachte Regel bestehen bleibt. Die Exemplifikation der zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, für welche der Versicherer „nur für Seegefahr“ nach Art. 853 H.G.B. und §. 101 der Allg. Bedingungen nicht haftet, ist schon deshalb nicht entscheidend, weil durch diese Aufzählung, wie auch durch den Zusatz „insbesondere“ angedeutet wird, andere Fälle eines zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schadens nicht haben ausgeschlossen werden sollen. Außerdem sind im vorliegenden Falle, wo von der sonst üblichen Klausel „nur für Seegefahr“ abgesehen und gerade mit Rücksicht auf die herrschenden Kriegsverhältnisse die Versicherung übernommen ist, von der Beklagten auch die durch den Krieg nur mittelbar entstandenen Gefahren übernommen, sodaß die Beklagte auch die Gefahr zu tragen hat, daß infolge der Kriegsverhältnisse die versicherten Waren ihren Bestimmungsort La Paz nur gegen Zahlung höherer Zölle als der in Friedenszeiten zu zahlenden erreichen konnten. Da die Beklagte selbst angegeben hat, es sei zwar von ihr beim Abschlusse des Vertrages gehofft, daß bei Ankunft des Schiffes entweder der peruanisch-chilenische Krieg beendet oder die Blockade von Mollendo beendet sein würde, sie hätte sich aber für den entgegengesetzten Fall darauf gefaßt machen müssen, die höheren Transportkosten über Arica den Klägern ersetzen zu müssen, liegt kein Grund vor, den hier in Frage stehenden Schaden, welcher ebenfalls durch den Krieg veranlaßt ist, anders zu behandeln. Der Einwand der Beklagten, daß den Versicherer an und für sich die Zollverhältnisse nichts angingen, und daß er es nur mit dem Transporte und dessen Erschwerungen, Verteuerungen und Behinderungen zu thun habe, nicht aber auch mit etwaigen handels- oder zollpolitischen Verfügungen der kriegführenden Mächte, ist unzutreffend. Denn durch die Zollbelastung wird der Warentransport in gleicher Weise erschwert bzw. behindert, wie durch den infolge des Krieges einzuschlagenden Umweg über Arica. Richtig würde dieser Einwand nur sein, wenn Mollendo der Bestimmungsort der Waren gewesen

wäre; denn dann hätte mit deren Landung in Mollendo die Gefahr für den Versicherer überhaupt aufgehört. Ganz anders liegt aber die Sache hier, wo die Beklagte alle Gefahr auch des Weitertransportes nach La Paz übernommen hatte und erst bei der Ankunft der Waren in La Paz die Gefahr für sie endigte. Ob die Maßregel der Chilenen als Auserlegung einer direkten Kriegskontribution aufzufassen ist oder nicht, ist rechtlich unerheblich, da sie auch im Verneinungsfalle den Charakter einer Kriegsmaßregel an sich trägt und durch den Krieg, dessen Gefahren die Beklagte nach Art. 824 H.G.B. und §. 69 der Allg. Seeversicherungsbedingungen (Ziffer 2) übernommen hatte, veranlaßt ist. Auch fällt sie jedenfalls unter die dort erwähnten, vom Versicherer ebenfalls zu tragenden „Verfügungen von hoher Hand“, sodaß sie sich in ihren rechtlichen Wirkungen für das vorliegende Vertragsverhältnis von einer teilweisen Konfiskation der Waren durch die Chilenen nicht unterscheidet. Da die hier in Rede stehende Zollbelastung nicht erst nach Ankunft der Waren an ihrem Bestimmungsorte eingetreten ist, sondern sich auf deren versichertem Transporte ereignet und diesen über das gewöhnliche Maß verteuert hat, so kann auch nicht die Rede davon sein, daß hier lediglich eine ungünstige Handelspekulation vorliege, welche gleich den Gefahren der Fluktuation des Marktes immer zu Lasten des Versicherten bleibe.

Ob die Beklagte aus dem Versicherungsvertrage für den hier fraglichen Nachteil den Klägern auch dann haften würde, wenn in Friedenszeiten die Aenderung eingetreten wäre, daß ein doppelter Zoll entrichtet werden mußte, kann hier dahingestellt bleiben. Dasselbe gilt von der Frage, wie in den von der Beklagten supponierten Fällen zu entscheiden sein würde, wenn zur Zeit der Ankunft des Schiffes die Blockade von Mollendo wieder aufgehoben gewesen wäre und entweder die Chilenen diesen Platz besetzt und den peruanischen Zoll dort erhoben hätten, oder die Peruaner selbst die Vergünstigung des freien Warentransites nach Bolivia noch nicht wieder eingeführt, sondern ihrerseits den Zoll von den Waren erhoben hätten.

Unerheblich würde es endlich auch sein, wenn das englische und nordamerikanische Recht von abweichenden Grundsätzen ausgehen sollte, wie die Beklagte auszuführen gesucht hat. Aus den von ihr citirten Schriftstellern (vgl. Arnould, *On the Law of marine Insurance*

5th ed., Vol. II. pag. 715 ss. und Parsons, A Treatise on the Law of marine Insurance, Vol. I pag. 532 ss.) ist das aber auch nicht einmal zu entnehmen. Der dort aufgestellte Grundsatz „causa proxima, non remota spectatur“ ist hier nicht entscheidend. Die besonders hervorgehobene, von dem ersteren dieser Schriftsteller erwähnte Entscheidung, nach welcher die Affekuradeure nicht haften, wenn das Schiff infolge der Einziehung eines Seezeichens seitens einer kriegführenden Macht verunglückt ist, bezieht sich auf ein mit der Klausel „free from all consequences of hostility“ geschlossene Versicherung.

Vgl. auch Lawndes, the Law of marine Insurance, pag. 98 s.“...